

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BARTHOLOMÄBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22. April 2024

6. Verordnung: Wassergebührenverordnung

Verordnung über die Festsetzung der Wasserbenützungs- und Wasseranschlussgebühren

Gemäß Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bartholomäberg vom 24. Jänner 2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl Nr. 116/2016 idgF, der §§ 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19 des Kanalisationsgesetzes (KanalG), LGBl Nr. 5/1989 idgF und der Kanalordnung der Gemeinde Bartholomäberg vom 14. Mai 2022 verordnet:

:

Die Verordnung über die Wasserbenützungs- und Wasseranschlussgebühren, Zl.810-4-2023/01 vom 31.12.2023 wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs 1 wird der Betrag der Grundgebühr „Euro 1.057,30“ durch den Betrag „Euro 1.163,00“ ersetzt. Weiters wird der Betrag des Beitragsatzes von Euro 22,70 durch den Betrag Euro 25,00 ersetzt.*
- 2. Im § 1 Abs 2 wird der Betrag für das Bauwasser „Euro 52,90“ durch den Betrag „Euro 58,20“ ersetzt.*
- 3. Im § 1 Abs 3 wird der Betrag für die Wasserbenützungsg Gebühr „Euro 2,20“ durch den Betrag „Euro 2,40“ ersetzt.*
- 4. Im § 1 Abs 4 wird der Betrag für die Miete der Wasserzähler für Zähler bis 5 m³ „Euro 1,20“ durch den Betrag „Euro 1,30“ ersetzt, für Zähler bis 10 m³ „Euro 2,50“ durch den Betrag „Euro 2,75“ ersetzt, für Zähler bis 15 m³ „Euro 3,60“ durch den Betrag „Euro 3,95“ ersetzt und für Zähler bis 20 m³ „Euro 4,60“ durch den Betrag „Euro 5,00“ ersetzt.*

Der Bürgermeister:

Martin Vallaster